

Satzung des

"Förderverein der Realschule und der Hauptschule Fallersleben e.V."

§1

- 1.1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Realschule und der Hauptschule Fallersleben e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist Wolfsburg-Fallersleben.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die:
 - Förderung der Erziehung
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der StudentenhilfeDer Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Träger der Realschule und Hauptschule Fallersleben zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern die Ehrenamtspauschale zu zahlen. Die abgaberechtlichen Vorschriften muss der Empfänger der Ehrenamtspauschale selbst beachten.

§3

- 3.1. Durch Abgabe einer in gesetzlicher Schriftform unterschriebenen Beitrittserklärung können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen.
- 3.2. Die Bestätigung der Mitgliedschaft zum Verein erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes durch Zusendung der Satzung. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

§4

- 4.1. Die Mitgliedschaft im Verein ist in gesetzlicher Schriftform jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- 4.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Beitragsrückstand länger als zwei Monate) kann der Vorstand die Streichung eines Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

§5

- 5.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende November des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- 5.2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6

6. Der Förderverein hat folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand nach § 8.2

§7

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 7.2. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt einmal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Zusätzlich kann Sie auf der Homepage der jeweiligen Schulen und in deren Kontaktheften erfolgen.
- 7.3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder hat in gesetzlicher Schriftform zu erfolgen. Der Vorstand hat die Versammlung binnen sechs Wochen einzuberufen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit Vollmacht auf ein volljähriges der Familie angehöriges Mitglied (Partnerschaften gelten) übertragen werden. Die Vollmacht ist nur für den Tag der Versammlung gültig.
- 7.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer geführt und von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsfragen, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss dem Vorstand übertragen sind.
- 7.7. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§8

- 8.1. In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen ehrenamtlichen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - 1. Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - SchriftführerDie Schulleitung ist berechtigt, für den Vorstand jeweils ein beratendes Mitglied (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

§9

- 9.1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind Personen gemäß § 8.2. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder aus § 8.2.
- 9.2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.3. Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins nach § 6. Sofern die Vorsitzenden verhindert sind oder die Leitung ablehnen, führt ein Vorstandsmitglied nach § 8.2 den Vorsitz.
- 9.4. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladefrist von drei Werktagen. Die Einladung kann per Rundruf oder elektronisch (Mail, Fax, SMS etc.) erfolgen. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden.
- 9.5. Der Vorstand ist unabhängig der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsplätze besetzt oder vorübergehend nicht besetzt sind.

§10

- 10.1. Der Schatzmeister - im Falle seiner Verhinderung der 2. Schatzmeister - verwaltet getrennt das Vermögen für die Förderungsempfänger der Real- und Hauptschule. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
- 10.2. Zahlungen sind nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- 10.3. Für das vergangene Geschäftsjahr ist in der Jahreshauptversammlung ein Kassenbericht darzulegen, der von der Versammlung zu genehmigen ist.

§11

- 11.1. Bei Bedarf werden drei Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens zwei von ihnen führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.
- 11.2. Den Mitgliedern ist das Ergebnis der jährlichen Prüfung zusammen mit dem Bericht des Schatzmeisters zur Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§12

- 12.1. Datenschutzerklärung
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der mit der Vereinsverwaltung beauftragten Vorstandsmitgliedern gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 12.2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 12.3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§13

13. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für die gemeinnützige Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

§14

14. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Anregung des Registergerichts vorzunehmen sind, allein zu beschließen.

§15

15. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Februar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.